

Kreistag  
Sitzung am 02.11.2009



Drucksache Nr. 150/2009 öffentlich

## **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags**

**Anlagen: 1**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt**

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Kreistags stammt aus dem Jahr 1976. Darin geregelt sind die inneren Angelegenheiten des Kreistags und der Geschäftsgang im Kreistag im Sinne von § 31 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO). Bedingt durch mehrere Rechtsänderungen in der Landkreisordnung sind einige der in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen auf den neuesten Rechtsstand anzupassen. Darüber hinaus ist nach Beschluss des Kreistags vom 11.05.2009 auch eine Verfahrensregel für Personalentscheidungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Schließlich sind noch einige redaktionelle Änderungen und inhaltliche Präzisierungen vorzunehmen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

#### **§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit**

Die Regelungen zum Ausschluss wegen Befangenheit entsprechen inhaltlich den Vorschriften in § 14 LKrO. Sie müssen daher auf den aktuellen Rechtsstand angepasst werden.

#### **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Hier ist in Absatz 2 Satz 1 eine inhaltliche Berichtigung vorzunehmen, das Wort "nicht" ist zu streichen.

§ 10 Einberufung des Kreistags

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen, inhaltlich ist die Regelung bereits in Satz 1 enthalten.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

Hier ist in Absatz 3 das Wort "sofern" in "soweit" zu berichtigen.

§ 13 Sitzungsordnung

Hier ist das Wort "Sitzungsordnung" in der Überschrift und im Text in "Sitzordnung" zu berichtigen.

§ 14a Verfahren bei Personalentscheidungen

Diese Regelung zum Verfahren bei Personalentscheidungen in der Zuständigkeit der Gremien ist neu und wird aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 11.05.2009 in die Geschäftsordnung aufgenommen.

§ 16 Beratende Mitwirkung

Auch hier ist die Regelung auf den aktuellen Gesetzestext anzupassen (§ 27 Abs. 3 LKrO)

§ 17 Verhandlungsgegenstände

In Absatz 2 ist hier eine inhaltliche Berichtigung vorzunehmen. Nach herrschender Meinung kann ein Gegenstand in einer nichtöffentlichen Sitzung nur durch Beschluss aller Mitglieder des Kreistags nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden. Abs. 2 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 20 Redeordnung

Es war schon immer Brauch, dass nach der Berichterstattung durch den Vorsitzenden zunächst alle Fraktionen Gelegenheit zur Wortmeldung erhalten, bevor allen anderen Kreistagsmitgliedern das Recht zur Wortmeldung zukommt. Diesem Umstand wird durch die Ergänzung in Satz 1 "nachdem die Fraktionen Gelegenheit zur Wortmeldung hatten" Rechnung getragen.

§ 23 Anfragen, Auskunft, Akteneinsicht

Absatz 7 ist hier zu streichen. Die Regelungen über außerplanmäßige Ausgaben sind abschließend in der Hauptsatzung geregelt.

§ 38 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

Absatz 1 Satz 1 ist redaktionell zu ergänzen (Einfügen des Wortes "auf").

Absatz 5 ist redaktionell zu berichtigen ("Ausschluss" statt bisher "Ausschuss").

Absatz 6 kann gestrichen werden, diese Regelung ist bereits in § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung enthalten.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Aktualisierung der Geschäftsordnung sollte vorgenommen werden. Eine synoptische Übersicht zwischen alter und neuer Fassung der Geschäftsordnung ist zur besseren Übersicht über die Änderungen der Drucksache beigelegt.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da es sich um lediglich interne Regelungen für den Geschäftsgang im Kreistag handelt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 (Drucksache-Nr. 131/2009) dem Kreistag einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung werden beschlossen.